



# Verfügung vom 25. Oktober 2007

---

## des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

in Sachen	<b>Tele Bärn, Tele Basel, Tele M1, Tele Ostschweiz, Tele Tell, Tele Top, Tele Züri, Tele Südostschweiz</b>
	vertreten durch x
gegen	<b>SRG SSR idée suisse</b> Belpstrasse 48 3000 Bern 14 vertreten durch y
betreffend	<b>Kurzberichterstattungsrecht bei Fussball- und Eishockeyspielen</b>

## 1 Prozessgeschichte

Am 24. Juli 2006 ging beim BAKOM eine Anzeige von acht regionalen Privat-Fernsehstationen (nachfolgend: Regionalsender) ein, welche sich gegen die von der SRG SSR idée suisse (nachfolgend: SRG SSR) kommunizierten neuen Zugangsbedingungen zu Fussball- und Eishockeyspielen richtete, bezüglich derer die SRG SSR über Exklusivrechte verfügt. Das BAKOM wurde um den Erlass vorsorglicher Massnahmen ersucht.

Am 24. Juli 2006 eröffnete das BAKOM ein verwaltungsrechtliches Verfahren zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen und teilte den Parteien mit, dass es den Erlass vorsorglicher Massnahmen in Erwägung ziehe. Den Parteien wurde das rechtliche Gehör gewährt – mit zwei separaten Fristen für die Frage der vorsorglichen Massnahmen und zum Hauptverfahren.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2006 bevollmächtigten die Regionalsender Herrn x, (...), in rubrizierter Angelegenheit in ihrem Namen zu handeln und ihre Interessen im Verfahren wahrzunehmen.

Am 31. Juli 2006 traf die Stellungnahme der SRG SSR zum Erlass vorsorglicher Massnahmen fristgerecht beim BAKOM ein.

Am 31. Juli 2006 erliess das BAKOM eine Zwischenverfügung, in der für die Dauer des Hauptverfahrens vorsorgliche Massnahmen erlassen wurden. Am 16. August 2006 erging eine ergänzende Zwischenverfügung mit Bezug auf Tele Südostschweiz, welches im Dispositiv der Verfügung vom 31. Juli 2006 versehentlich nicht erwähnt worden war. Beide Zwischenverfügungen wurden nicht angefochten und erwuchsen in Rechtskraft.

Am 18. August 2006 teilte Herr Rechtsanwalt y dem BAKOM mit, dass er von der SRG SSR mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Hauptverfahren beauftragt worden sei.

Am 20. September 2006 reichte der Rechtsvertreter der SRG SSR innert erstreckter Frist die Stellungnahme zum Hauptverfahren ein. Dem Vertreter der Regionalsender wurde die Eingabe der SRG SSR zur Stellungnahme weitergeleitet.

Am 19. Oktober 2006 traf die Stellungnahme der Regionalsender innert erstreckter Frist beim BAKOM ein. Auf den Inhalt der Stellungnahmen zum Hauptverfahren wird in den Erwägungen dieser Verfügung eingegangen.

Mit Schreiben vom 3. April 2007 wies das BAKOM die Parteien auf die Änderungen der rechtlichen Grundlagen per 1. April 2007 hin und gab ihnen Gelegenheit zur Äusserung. Im Fall der SRG SSR stellte es zudem eine Zusatzfrage. Die Antworten der Parteien trafen innert (erstreckter) Frist beim BAKOM ein.

## **2 Rechtliches**

### **2.1 Formelles**

Gestützt auf Art. 86 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG) wacht das BAKOM über die Einhaltung von Gesetz, Ausführungsbestimmungen, Konzession und der einschlägigen internationalen Vereinbarungen und übt die Aufsicht über die Veranstalter aus. Es trifft die in Art. 89 ff. RTVG vorgesehenen Massnahmen.

Die Parteistellung der anzeigenden Regionalsender wurde in der Zwischenverfügung vom 31. Juli 2006 bzw. der ergänzenden Zwischenverfügung vom 16. August 2006 für das vorliegende Verfahren bejaht (Ziff. 1 Dispositiv). Da die Zwischenverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, ist die Parteistellung von Tele Bärn, Tele Basel, Tele M1, Tele Ostschweiz, Tele Tell, Tele Top, Tele Züri und Tele Südostschweiz gegeben.

### **2.2 Zur Frage des anwendbaren Rechts**

#### **2.2.1 Allgemein**

Am 1. April 2007 traten das totalrevidierte Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG) und die entsprechende Verordnung vom 9. März 2007 (RTVV) in Kraft. Es stellt sich damit die Frage der Anwendung neuen Rechts in einem hängigen erstinstanzlichen Verfahren.

Die zum Zeitpunkt dieser Verfügung geltenden Erlasse werden nachfolgend als RTVG bzw. RTVV bezeichnet, während für die bis zum 1. April 2007 geltenden Erlasse für das RTVG vom 21. Juni 1991 (AS 1992 601) jeweils der Zusatz „1991“, für die RTVV vom 6. Oktober 1997 (AS 1997 2903) der Zusatz „1997“ verwendet wird.

Für den vorliegenden Fall stellt sich die Frage der Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung von Art. 113 Abs. 2 RTVG. Das BAKOM kommt nach einer vertieften Prüfung zum Schluss, dass diese Norm hier nicht nur analog – wie im Schreiben vom 3. April 2007 vorgeschlagen – sondern direkt anwendbar ist. Zwar geht es hier nicht in erster Linie um mögliche Rechtsverstösse, sondern um die Beurteilung von strittigen Zugangsbedingungen beim Kurzberichterstattungsrecht. Dennoch ist das vorliegende Verfahren nach altem wie nach neuem Recht als Aufsichtsverfahren zu qualifizieren, in welchem das BAKOM die Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen des Radio- und Fernsehrechts durchzusetzen hat (Art. 56f. RTVG 1991/Art. 86f. RTVG). Dauert ein aufsichtsrechtlich relevanter Sachverhalt

nach Inkrafttreten des neuen Rechts an, so beurteilen sich laut Art. 113 Abs. 2 RTVG diejenigen Verstösse, die sich vor dem Inkrafttreten des totalrevidierten Gesetzes ereignet haben, nach RTVG 1991, für die Verstösse nach dem 1. April 2007 ist das RTVG anzuwenden. Auf den vorliegenden Fall angewendet, bedeutet dies: Weil die Zugangsbedingungen beim Kurzberichterstattungsrecht auch für Eishockey- und Fussballspiele strittig blieben, die nach dem Inkrafttreten des neuen RTVG ausgetragen wurden (zumindest im Fussball lief die Saison 2006/07 bis Ende Mai 2007) ist die Situation für die Spiele vor dem 1. April 2007 nach RTVG 1991, für diejenige nach dem 1. April 2007 nach dem neuen RTVG zu beurteilen.

Weder die SRG SSR (Schreiben vom 10. Mai 2007), noch die Regionalsender (Schreiben vom 19. April 2007) haben sich gegen eine Anwendung von Art. 113 Abs. 2 RTVG auf das vorliegende Verfahren gewendet. Auf die von den Regionalsendern angeregte Anwendung des RTVG 1991 auf die nach dem 1. April 2007 durchgeführten Spiele der Fussball-Saison 2006/2007 wird verzichtet, da sie mit dem Wortlaut der zur Anwendung gelangenden Übergangsbestimmung nicht kompatibel ist.

Die nachfolgenden Erwägungen unterscheiden daher jeweils zwischen der Rechtslage vor und nach dem 1. April 2007 und lösen die aufgeworfenen Rechtsfragen nach dem jeweils anwendbaren Recht.

## 2.2.2 Zur rechtlichen Grundlage bei der Bestimmung der Verfahrenskosten

(...)

## 2.3 Begriffe

Nachfolgend werden einige Begriffe eingeführt und definiert, welche in den Erwägungen dieser Verfügung wiederholt auftauchen. Es wird - mit Blick auf die Terminologie des bisherigen Verfahrens – der Einfachheit halber auf die Begriffe abgestellt, wie sie in der Lehre und Praxis verwendet werden. Diese weichen zum Teil leicht von den Formulierungen der neuen Gesetzgebung ab.

Ereignisveranstalter	Veranstalter (= Organisator) eines öffentlich zugänglichen Ereignisses, für das Erstverwertungs- oder Exklusivrechte vergeben werden, in concreto von Sportveranstaltungen.
Primärveranstalter	Rundfunkveranstalter, der mit dem Ereignisveranstalter, bzw. einem Rechteinhaber oder -händler einen Vertrag bzgl. Erstverwertungs- oder Exklusivberichterstattungsrechten abgeschlossen hat.
Sekundärveranstalter	Rundfunkveranstalter, der im Rahmen des gesetzlichen Kurzberichterstattungsrechts über das Ereignis berichten möchte, aber über keine Exklusivrechte verfügt (wird auch als „Drittveranstalter“ bezeichnet).
Physical Access	Direktes Zugangsrecht des Sekundärveranstalters zum Ereignis, gekoppelt mit einer entsprechenden Duldungspflicht des Primärveranstalters bzw. nach neuem RTVG auch des Ereignisveranstalters oder Rechtehändlers.
Signal Access	Recht des Sekundärveranstalters, im Rahmen seines Kurzberichterstattungsrechts Bild- und Tonaufnahmen des Ereignisses zu angemessenen Bedingungen zu erhalten.

## 2.4 Materielles zur Problematik des Physical Access – Sachverhalte vor dem 1. April 2007 (RTVG 1991)

### 2.4.1 Ausgangslage

Die Anzeige der Regionalsender stützte sich auf ein Schreiben der SRG SSR business unit sport vom 18. Juli 2006, in welchem diese den „News Access“ für die Regionalsender für diejenigen Spiele der

Fussball- und Eishockey-Spiele der Saison 2006/2007ff. regelt, für welche die SRG SSR über Exklusivrechte verfügt.

Stein des Anstosses für das vorliegende Verfahren war zunächst diejenige Passage des Schreibens, wonach Drehgenehmigungen für eigene *Spielbilder* der Regionalsender nicht mehr erteilt werden, da praktisch alle Spiele live und mit einem hohen Kamerastandard produziert werden. Dies wollen die Regionalsender nicht akzeptieren. Sie bestreiten ebenfalls die Angemessenheit der von der SRG SSR geltend gemachten finanziellen Abgeltung für den News Access.

Mit Zwischenverfügung vom 31. Juli 2006 wies das BAKOM die SRG SSR im Sinne einer vorsorglichen Massnahme an, den Regionalsendern im Rahmen ihres Kurzberichterstattungsrechts physischen Zugang zu Fussball- und Eishockeyspielen mit eigenen Bild- und Tonaufnahmegeräten inklusive Drehgenehmigungen für eigene Spielbilder zu gewähren. Diese Duldungspflicht bezieht sich jeweils auf diejenigen Regionalsender, welche über Spiele berichten wollen, die Heim- oder Auswärts-spiele von Mannschaften aus ihrem konzessionierten Verbreitungsgebiet betreffen. Sie gilt ab Eröffnung der Zwischenverfügung bis zum Entscheid in der Hauptsache.

Mit Schreiben vom 4. August 2006 wandte sich die SRG SSR business unit sport erneut an die Regionalsender, um die Zugangsrechte unter Berücksichtigung der Zwischenverfügung des BAKOM zu definieren. Der Physical Access wurde entsprechend der Zwischenverfügung ausgestaltet, die Kostenregelung blieb unverändert.

#### **2.4.2 Stellungnahme SRG SSR**

(...)

#### **2.4.3 Stellungnahme Regionalsender**

(...)

#### **2.4.4 Prüfungsprogramm des BAKOM**

Im Rahmen seiner Entscheidungsfindung zieht das BAKOM nachfolgend in einem ersten Schritt die rechtlichen Grundlagen und Lehrmeinungen zum Physical Access im Rahmen des Kurzberichterstattungsrechts bei (Ziff. 2.4.5). Anschliessend wird ein Blick auf die bisherige Praxis der SRG als Primärveranstalterin im Bereich Fussball und Eishockey geworfen (Ziff. 2.4.6). Schliesslich erfolgt die rechtliche Beurteilung der konkreten Fragestellung, wie weit sich die Duldungspflicht der SRG SSR, bzw. der Anspruch der Regionalveranstalter auf Physical Access erstreckt (Ziff. 2.4.7).

#### **2.4.5 Rechtsgrundlagen, Literatur**

Gemäss Art. 7 Abs. 1 RTVG 1991 müssen Rundfunkveranstalter, welche mit Dritten Verträge über die exklusive Wiedergabe von öffentlichen Ereignissen in ihren Programmen abschliessen, die Zulassung anderer Veranstalter, welche über das Ereignis berichten wollen, dulden (lit. a) oder anderen Veranstaltern die von ihnen gewünschten Teile der Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen (lit. b). Art. 20 RTVV, der weitere Präzisierungen enthält, bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausführungen von lit. b – wohingegen die Frage, in welcher Form bzw. in welchem Umfang die in lit. a geregelte Zulassung anderer Veranstalter vom Inhaber der Exklusivrechte zu dulden ist, nicht weiter ausgeführt wird.

Laut der Botschaft 1987, a.a.O., S. 731 berechtigt lit. a von Art. 7 Abs. 1 RTVG nur zur Berichterstattung ohne Bild- und Tonwiedergabe. Diese Formulierung ist in der Lehre auf Kritik gestossen. Oliver Sidler (Exklusivberichterstattung über Sportveranstaltungen im Rundfunk, Bern 1995, S. 200f.) führt

aus, die Berichterstattung im Rundfunk lebe von Bild resp. Ton. Es mache wenig Sinn, einen Rundfunkreporter zu einer Sportveranstaltung zu schicken, damit das Sendeunternehmen später eine verlesene Nachricht in Radio oder Fernsehen ausstrahlen könne. Sidler fragt sich darum, ob bei der Formulierung in der Botschaft allenfalls ein redaktionelles Missgeschick vorliege. In den übrigen Materialien finden sich keine Hinweise zu Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991. Martin Dumermuth (Rundfunkrecht in: Heinrich Koller/Georg Müller/René A. Rhinow/Ulrich Zimmerli, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 1996, S. 47, Rz. 114) nimmt diese Kritik auf und führt aus, ein genereller Ausschluss der Sekundärveranstalter von eigenen Bild- und Tonaufnahmen würde gegen den Schutzzweck von Art. 7 Abs. 1 RTVG 1991 verstossen.

#### **2.4.6 Bisherige Praxis der SRG SSR als Primärveranstalterin**

Weder die SRG SSR noch die Regionalveranstalter stellen in Abrede, dass die SRG SSR vor der Spielsaison 2006/07 den interessierten Regionalveranstaltern Physical Access gewährt hat, insbesondere zur Herstellung eigener Sideline-Stories mit regionalem Bezug. Differenzen gibt es einzig bei der Darstellung der bisherigen Praxis bezüglich Herstellung von eigenen *Spielbildern*. Laut den Regionalsendern hat die SRG SSR bei Fussball- und Eishockeyspielen bisher nicht nur in Ausnahmefällen den unmittelbaren Zugang mit eigenen Aufnahmegeräten inkl. Drehgenehmigung gewährt – dies habe der Regel entsprochen. Auch innerhalb von Sideline-Stories seien (zwangsläufig) immer auch Bilder des entsprechenden Ereignisses produziert und ausgestrahlt worden. Laut SRG SSR wurde die Erstellung eigener Spielbilder auch in der früheren Praxis nur in Ausnahmefällen gestattet – grundsätzlich sei diese von ihr immer als unzulässig eingestuft worden und damit habe sich auch mit dem Schreiben vom 18. Juli 2006 in diesem Punkt nichts geändert.

Trotz dieser unterschiedlichen Standpunkte kann das BAKOM feststellen, dass es offenbar bis zur Spielsaison 2006/2007 bei der Ausgestaltung des Physical Access der zugangsberechtigten Regionalveranstalter zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten gekommen ist – weder die SRG SSR noch die Regionalveranstalter nennen in ihren Eingaben ans BAKOM entsprechende konkrete Beispiele.

Die SRG SSR hat überdies gemäss ihrer Ankündigung an die Regionalveranstalter vom 4. August 2006 den Physical Access im Sinne der Zwischenverfügung des BAKOM geregelt. Offenbar hat auch die Umsetzung dieser revidierten Richtlinien in der Praxis funktioniert – auch hier liegen dem BAKOM jedenfalls keine anders lautenden Wortmeldungen der betroffenen Veranstalter vor.

#### **2.4.7 Zum Umfang der Duldungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991**

##### **2.4.7.1 Auslegung**

Wie sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, ist die Tragweite von Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991 mit Bezug auf den *Umfang* der Duldungspflicht kontrovers. Während die Botschaft 1987 und die SRG SSR in ihrer Eingabe von einem blossen Berichterstattungsrecht *über* das Ereignis ausgehen und den Sekundärveranstaltern die Erstellung eigener Ton- und Bildaufnahmen *vom* Ereignis grundsätzlich nicht zubilligen, sprechen sich die – zahlenmässig knappen – Lehrmeinungen und die Regionalveranstalter für einen Physical Access mit eigenen Aufzeichnungsgeräten aus, der allerdings durch die Grenzen des Kurzberichterstattungsrechts und die produktionstechnischen Gegebenheiten vor Ort beschränkt werden kann. Das BAKOM ist in seiner Zwischenverfügung vom 31. Juli 2006 zum Schluss gelangt, dass den Primärveranstalter auch eine Duldungspflicht gegenüber Veranstaltern mit eigenen Aufzeichnungsgeräten trifft. Wenn der Sekundärveranstalter dies wünsche, solle es ihm auch möglich sein, eigene Spielbilder zu produzieren, falls diesem Anliegen keine unüberwindbaren produktionstechnischen Hindernisse im Weg stünden. Konkret statuierte das BAKOM eine Duldungspflicht der SRG SSR jeweils gegenüber denjenigen Regionalveranstaltern, welche über Fussball- und Eishockeyspiele berichten wollen, die Heim- und Auswärtsspiele von Mannschaften aus ihrem konzessionierten Verbreitungsgebiet betreffen.

Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991 regelt den Umfang des Physical Access nicht explizit. Er ist bezüglich des Umfangs der Zulassung von Sekundärveranstaltern auslegungsbedürftig. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis (z.B. BGE 122 V 362, 364, E. 4a) ist das Gesetz in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich des Zwecks, des Sinnes und der dem Text zugrunde liegenden Wertung. Wichtig ist ebenfalls der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt. Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, u.a. dann, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt.

- Die *grammatikalische* Auslegung der Norm gibt vorliegend nur wenige Hinweise zur Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage. Zwar ist der SRG SSR darin beizupflichten, dass der Gesetzeswortlaut in lit. a von Art. 7 Abs. 1 RTVG 1991 lediglich eine Berichterstattung *über* das Ereignis erwähnt und nur lit. b von einer eigentlichen (partiellen) Wiedergabe des Ereignisses spricht. Dem Wortlaut von lit. a ist aber punkto Ausgestaltung der Berichterstattung nichts zu entnehmen. Eine Duldungspflicht des Primärveranstalters gegenüber einem Sekundärveranstalter, der auch eigene Spielbilder drehen will, ist durch den Gesetzestext von Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991 nicht ausgeschlossen.
- Auch die *systematische* Auslegung führt vorliegend nicht weiter. Zwar werden die Ansprüche von Sekundärveranstaltern gegenüber Primärveranstaltern systematisch in zwei verschiedenen Unterabschnitten des gleichen Artikels geregelt, doch rechtfertigt sich dies durch die beiden unterschiedlichen Arten der Zugangsgewährung, Physical Access/Signal Access. Auch aus dem weiteren gesetzessystematischen Kontext der auszulegenden Norm lässt sich nichts Schlüssiges ableiten.
- Bei der *historischen* Auslegung von Art. 7 Abs. 1 RTVG 1991 ist zunächst auf die bereits zitierte Formulierung aus der Botschaft 1987 zu verweisen, wonach lit. a von Art. 7 Abs. 1 RTVG den Sekundärveranstalter lediglich zur Berichterstattung, nicht aber zur Ton- oder Bildwiedergabe berechtigt. Dies ist ein Indiz dafür, wie der subjektive Wille des historischen Gesetzgebers auszulegen ist. Allerdings ist bei einer objektivierten historischen Auslegung auch der damalige Zustand der Rundfunklandschaft zu berücksichtigen, welcher sich in den letzten 20 Jahren markant verändert hat. Insbesondere die privaten Schweizer Fernsehveranstalter auf regionaler und sprachregionaler Ebene spielten im Gesetzgebungsprozess zum RTVG 1991 noch eine eher untergeordnete Rolle: Den 13 Rundfunkversuchen mit lokalen Fernsehstationen vor dem Inkrafttreten des RTVG 1991 (vgl. Botschaft 1987, a.a.O., S. 698) stehen heute rund 50 konzessionierte private lokale, regionale und sprachregionale Fernsehprogramme gegenüber, wobei Bildschirmdienste nicht mitgezählt werden ([http://www.bakom.ch/themen/radio\\_tv/marktuebersicht/index.html?lang=de](http://www.bakom.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/index.html?lang=de)).
- Bei der *zeitgemässen* Auslegung wird auf das Normverständnis und die Verhältnisse abgestellt, wie sie gegenwärtig, d.h. zur Zeit der Rechtsanwendung bestehen (Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 2005, Rz. 114ff.). Die geltungszeitliche Auslegung kann somit im Widerspruch zur historischen Auslegung stehen. Sie ermöglicht insbesondere auch eine Fortbildung und eine kontinuierliche Anpassung des Rechts an die soziale Wirklichkeit und verhindert seine „Versteinerung“. Laut BGE 105 Ib 60 E. 5a (mit Hinweisen) kann die Anwendung der geltungszeitlichen Auslegungsmethode dazu führen, dass eine Auslegung aufgegeben wird, die zwar zur Zeit der Entstehung des Gesetzes zweifellos gerechtfertigt war, sich aber angesichts der Änderung der Verhältnisse oder auch nur wegen der Entwicklung der Anschauungen nicht mehr halten lässt. Die zeitgemässe Auslegung hat heute eine erhebliche, ja vorrangige Bedeutung. Sie kommt insbesondere auch in technischen, einem starken Wandel unterworfenen Bereichen sehr oft zur Anwendung (Häfelin/Haller, a.a.O., Rz. 119). Die geltungszeitliche Auslegung von Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991 spricht vorliegend für ein grundsätzliches Zugangsrecht des Sekundärveranstalters zum Ereignis mit eigenen Aufzeichnungsgeräten. Die Berichterstattung im Medium Fernsehen, auf die sich diese Verfügung aufgrund der konkreten Sachlage beschränkt, ist heute kaum mehr denkbar ohne die Verwendung von Bildmaterial, welches das Ereignis, über das berichtet wird, auch visualisiert. Ein reines „Berichterstattungsrecht“ mit Bleistift und Block macht in

diesem Kontext wenig Sinn. Will (und muss) man den Sekundärveranstaltern einen Physical Access gewähren, der der heutigen Praxis im Medium Fernsehen entspricht, so ist eine grundsätzliche Berechtigung der Sekundärveranstalter zur Herstellung von eigenen Bildaufnahmen entgegen dem Ergebnis der historischen Auslegung zu bejahen.

Für dieses Ergebnis spricht auch der Beizug der neuen Bestimmungen im total revidierten RTVG bzw. der total revidierten RTVV (vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 2.5 dieser Verfügung). Die Konsultation der neuen gesetzlichen (bzw. verordnungsrechtlichen) Bestimmungen auch für die Sachverhalte vor dem 1. April 2007 erscheint mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Urteil 2A.307/2006 der II Öffentlichrechtlichen Abteilung vom 7. Dezember 2006, insb. Erw. 2.5.) als angezeigt, da der zu fällende Entscheid sich auch auf die Zukunft auswirken kann. Bei Entscheiden mit einer solchen Dauerwirkung erachtet das Bundesgericht den Beizug des neuen Rechts als erforderlich.

- Die *teleologische* Auslegung stellt auf die Zweckvorstellung ab, die mit einer Rechtsnorm verbunden ist. Der Wortlaut einer Norm soll nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Gesetzgebers betrachtet werden. Dabei ist nicht allein der Zweck, den der historische Gesetzgeber einer Norm gegeben hat, massgeblich; vielmehr kann sich der Zweck einer Norm in gewissem Rahmen wandeln und von zeitgebundenen historischen Vorstellungen abheben. Die teleologische Auslegung kann sich also je nach Fall sowohl mit der historischen wie auch mit der zeitgemässen Auslegung verbinden (Häfelin/Haller, a.a.O., Rz. 121). Der Gesetzgeber von 1991 wollte mit Art. 7 RTVG den Gefahren für eine vielfältige und sachgerechte Information begegnen, welche der Abschluss von Exklusivverträgen nach sich ziehen kann (Botschaft 1987, a.a.O., S. 731). Art. 7 Abs. 1 RTVG 1991 will die Informationsfreiheit des Publikums sichern. Dieser in der Botschaft beschriebene Normzweck wird auch von der Lehre (Sidler, a.a.O., S. 244; Dumermuth a.a.O., Rz. 112) anerkannt. Auch die Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBl. 2003 II S. 1644 (Botschaft 2002) liefert eine geltungszeitliche Auslegung des Normzwecks des Kurzberichterstattungsrechts. Danach ist der freie Zugang des Publikums zu Informationen über wichtige Ereignisse von grosser Bedeutung für eine kommunikative Chancengerechtigkeit und Voraussetzung dafür, dass Radio und Fernsehen die ihnen von der Verfassung (Art. 93 Bundesverfassung) übertragenen Funktionen erfüllen können. Zum Schutz des Publikums treten neu also auch die schützenswerten Interessen der elektronischen Medien (vgl. dazu auch die Ausführungen in Ziff. 2.5).

Für den Umfang des dem Sekundärveranstalter zustehenden physischen Zugangsrechts ist auf die Lehrmeinung Dumermuths zu verweisen, wonach der Ausschluss der Sekundärveranstalter von eigenen Bild- und Tonaufnahmen dazu führen würde, dass der Schutzzweck von Art. 7 Abs. 1 RTVG 1991 nicht erreicht werden könnte. Eine zielorientierte Ausgestaltung des Physical Access führt im konkreten Fall zum Schluss, dass dieser für die Sekundärveranstalter die Möglichkeit zur Herstellung insbesondere von Hintergrund- und Stimmungsbildern, aber gegebenenfalls auch von eigenen Spielbildern erfassen muss, welche der regionalen Ausrichtung der in diesem Verfahren partizipierenden Veranstalter gerecht werden. Dies gilt umso mehr, als der Schutzzweck des Kurzberichterstattungsrechts bei einer geltungszeitlichen Auslegung nicht mehr nur auf die Informationsinteressen des Publikums Bezug nimmt, sondern auch die Radio- und Fernsehveranstalter und deren Auftrag, zur kommunikativen Vielfalt beizutragen, miterfasst.

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Einwand der SRG SSR, wonach ein Physical Access der Sekundärveranstalter mit eigenen Aufzeichnungsgeräten aufgrund des überwiegenden „Unterhaltungswerts“ von Fussball- und Eishockeyspielen den Rahmen des vom Gesetzgeber garantierten Kurzberichterstattungsrechts sprengt, weder im Gesetz noch in den Materialien eine Stütze findet. Sportveranstaltungen waren der Ausgangspunkt der Diskussionen zum Kurzberichterstattungsrecht (vgl. Sidler, a.a.O., S. 193, mit weiteren Verweisen). Exklusivverträge sind heute im Sport weit verbreitet und die zunehmende Kommerzialisierung gefährdet gerade in diesem Bereich die Interessen des Publikums wie auch der Medien. Es leuchtet – in Ermangelung entsprechender Äusserungen des Gesetzgebers bzw. von Lehre und Praxis – nicht ein, warum ausgerechnet der praktisch relevanteste Bereich von Exklusivverträgen von den rundfunkrechtlichen Minimalgarantien des Kurzberichterstattungsrechts (insbesondere von Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991) ausgeschlossen sein sollte.

**Zusammenfassung und Zwischenergebnis:** Für einen Physical Access der Sekundärveranstalter zum Ereignis mit eigenen Aufzeichnungsgeräten sprechen die zeitgemässe und die teleologische Auslegung von Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991, dagegen spricht die historische Methode. Die grammatikalische und die systematische Auslegung führen zu keinen schlüssigen Resultaten.

In Anbetracht der in raschem Wandel begriffenen Materie, der medialen Praxis und der von Praxis und Lehre hervorgehobenen Bedeutung der geltungszeitlichen Auslegungsmethode gelangt das BAKOM zum Schluss, dass Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991 so zu verstehen ist, dass der Primärveranstalter ein Zugangsrecht des Sekundärveranstalters zu dulden hat, welches grundsätzlich die Mitnahme eigener Aufzeichnungsgeräte zur Herstellung eigener Bilder (inklusive Spielbilder) mit beinhaltet.

Dieses Ergebnis steht nach Auffassung des BAKOM nicht im Widerspruch zur Regelung der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse im URG, wie dies die SRG SSR mit Bezug auf die Zwischenverfügung des BAKOM geltend macht. Entgegen der Darstellung der SRG SSR erscheint nicht Art. 28 Abs. 2 URG als „Parallelnorm“ des Urheberrechts zur konkreten Thematik des Umfangs des Physical Access. Vielmehr ist allenfalls ein Beizug von Art. 28 Abs. 1 URG zu prüfen (so auch Sidler, a.a.O., S. 214).

#### **2.4.7.2 Verhältnis von Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 7 Abs. 1 lit. b RTVG 1991**

Wie bereits aufgezeigt, gestaltet das RTVG 1991 das Kurzberichterstattungsrecht der Sekundärveranstalter in zwei Duldungs-, bzw. Zugangsarten, welche nicht kumulativ, sondern alternativ anwendbar sind: Physical Access und Signal Access. Da das Gesetz dies nicht klar regelt, ist die Frage zu beantworten, ob die Primär- oder der Sekundärveranstalter die Wahl treffen können, welche Art des Zugangs sie zu dulden haben, bzw. in Anspruch nehmen wollen.

Die SRG SSR beruft sich in ihrer Stellungnahme auf die gesetzliche Alternative, den Regionalsendern *entweder* Physical Access *oder* Signal Access zu gewähren und führt – zumindest sinngemäss – aus, dass durch die Gewährung des Signal Access die Möglichkeit eines Physical Access mit eigenen Kameras entfalle. Aus den Akten geht hervor, dass sie den Sekundärveranstaltern bei jedem von ihr übertragenen Spiel mit Exklusivrechten Signal Access anbietet und dies – an der Richtigkeit dieser Aussage zweifelt das BAKOM nicht - zu Bildern in optimaler, professioneller Qualität.

Das BAKOM hat demgegenüber in seiner Zwischenverfügung vom 31. Juli 2006 festgehalten, dass es von einem Wahlrecht des Sekundärveranstalters ausgeht, welche Art des Zugangs er in einem konkreten Fall in Anspruch nehmen will. An dieser Einschätzung ist festzuhalten: Sowohl bei lit. a wie lit. b von Art. 7 Abs. 1 RTVG 1991 geht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor, dass es die Sekundärveranstalter sind, welche die von ihnen beanspruchte Art der Kurzberichterstattung geltend machen müssen, und der Primärveranstalter sich entsprechend zu verhalten hat (lit. a: „andere Veranstalter, welche über das Ereignis berichten wollen“, sind vom Primärveranstalter zu dulden / lit. b: anderen Veranstaltern sind „die von ihnen gewünschten Teile der Wiedergabe“ vom Primärveranstalter zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.)

Der Primärveranstalter hat demnach dem Sekundärveranstalter diejenige Art von Zugang zu gewähren, welche dieser beansprucht, und kann dies nicht mit der jeweils anderen vom Gesetz vorgesehenen Zugangsart substituieren. Der Sekundärveranstalter seinerseits verwirkt bei der Ausübung dieses Gestaltungsrechts einen erzwingbaren Anspruch auf die jeweils andere Zugangsart.

**Zusammenfassung und Zwischenergebnis:** Es liegt am Sekundärveranstalter, die Wahl zu treffen, welches Zugangsrecht nach Art. 7 Abs. 1 RTVG 1991 (Physical Access oder Signal Access) er im konkreten Fall beanspruchen will.



### 2.4.7.3 Schranken des Physical Access

Der Physical Access im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVG 1991 gilt nicht absolut. Er ist vom Primärveranstalter nur zu gewähren, soweit es die technischen und räumlichen Gegebenheiten erlauben.

Die erwähnten Schranken werden weder vom Gesetzgeber des RTVG 1991 noch von der Literatur diskutiert. Eine Beschränkung des Physical Access nach der Regelung 1991 ergibt sich aber schon als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips, zum anderen folgt sie daraus, dass der Sekundärveranstalter seinen Anspruch lediglich gegenüber dem Primärveranstalter durchsetzen kann, nicht aber gegenüber dem Ereignisveranstalter (vgl. Botschaft 2002, a.a.O., S. 1644 und Sidler, a.a.O., S. 201, Simon Osterwalder, Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen, Bern 2004, S. 302). Letzterer kann dem Sekundärveranstalter auch ohne Begründung den Physical Access zu seinem Ereignis verweigern. E maiore minus muss eine Ablehnungsmöglichkeit dann bestehen, wenn eine Mitnahme von eigenen Aufzeichnungsgeräten durch den Sekundärveranstalter aufgrund der räumlichen und technischen Bedingungen vor Ort nicht zumutbar bzw. angebracht ist. Es erscheint sinnvoll, dieses Ablehnungsrecht in begründeten Einzelfällen auch dem Primärveranstalter zuzubilligen, da dieser oft die beste Übersicht über die Verhältnisse vor Ort mit Bezug auf Fernsehübertragungen hat.

Die Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs ist bei den meisten Veranstaltungen aus räumlichen oder technischen Gründen beschränkt.

Auch in der hier interessierenden Konstellation wird es wohl nicht immer möglich sein, Physical Access für *alle* potenziell interessierten Regionalveranstalter zu gewähren. Das BAKOM hat darum den Zugang für die in diesem Verfahren interessierenden Spielerien in seiner Zwischenverfügung vom 31. Juli 2006 so festgelegt, dass den regionalen Sendern jeweils dann Physical Access zu gewähren war, wenn Heim- oder Auswärtsspiele von Mannschaften aus ihrem konzessionierten Sendegebiet betroffen waren. Hier besteht ein besonders schützenswertes Interesse der Regionalsender und ihres Publikums an einer Berichterstattung, welche auch regionale Aspekte des Sportgeschehens speziell gewichtet. In diesem Rahmen hatte der Primärveranstalter somit Sekundärveranstalter aus den Regionen zu dulden, welche eigene Stimmungsbilder und Interviews, sowie bei Bedarf auch eigene Spielbilder, anfertigen wollten. Falls die Verhältnisse vor Ort es erlaubten, waren aber auch weitere an einer Kurzberichterstattung interessierte Veranstalter zuzulassen. Die Anordnung des BAKOM ist im Sinne einer Priorisierung der interessierten Regionalveranstalter zu verstehen und trägt dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung.

Andererseits galt und gilt auch für die für ein bestimmtes Spiel speziell legitimierten Veranstalter der Vorbehalt, dass ihrem grundsätzlichen Recht auf Physical Access keine unüberwindbaren produktionstechnischen Hindernisse im Weg stehen dürfen. Die Ordnung, Sicherheit und der reibungslose technische Ablauf dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Primärveranstalter muss seine Übertragung unbeeinträchtigt von Störungen durch Sekundärveranstalter durchführen können. Er hat insbesondere bei der Positionierung von Kameras und Mikrofonen Priorität (vgl. zum neuen Recht nun auch den erläuternden Bericht des UVEK zur total revidierten Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (Erläuternder Bericht RTVV, S.36, publiziert auf der Homepage des BAKOM, [www.bakom.ch](http://www.bakom.ch)).

Im total revidierten RTVG 2007 wird die Beschränkung des Physical Access im Rahmen des räumlich und technisch Möglichen explizit im Gesetz verankert (Art. 72 Abs. 3 lit. a RTVG, vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen in Ziff. 2.5).

Abschliessend ist festzuhalten, dass auch die zugangsberechtigten Regionalveranstalter in ihrer Eingabe ans BAKOM nicht von einem unbeschränkten Physical Access ausgehen, sondern anerkennen, dass dieser von den räumlichen und technischen Gegebenheiten vor Ort abhängig ist.

**Zusammenfassung und Zwischenergebnis:** Der Anspruch des Sekundärveranstalters auf Physical Access ist nur gegenüber dem Primärveranstalter durchsetzbar, und dies auch nur dann, wenn die räumlichen und technischen Verhältnisse es zulassen. Im Regelfall haben Regionalveranstalter dann

Anspruch auf Physical Access mit eigenen Aufzeichnungsgeräten, wenn Heim- oder Auswärtsspiele von Mannschaften aus ihrem konzessionierten Sendegebiet betroffen sind.

#### **2.4.8 Ergebnis**

Der Inhalt der Zwischenverfügung des BAKOM vom 31. Juli 2006 wird bestätigt: Die SRG SSR als Primärveranstalterin hatte für die in diesem Verfahren partizipierenden Regionalsender, welche dies verlangten, für Spiele bis zum 1. April 2007 auf der Basis des RTVG 1991 Physical Access für eigene Sideline-Stories und Spielbilder zu gewähren, sofern Heim- oder Auswärtsspiele von Mannschaften aus dem konzessionierten Verbreitungsgebiet dieser Veranstalter betroffen waren. Diese Verpflichtung ist insofern zu relativieren, als diese nur dann Geltung beanspruchte, wenn die räumlichen und technischen Voraussetzungen für einen Physical Access der Regionalsender gegeben waren.

### **2.5 Materielles zur Problematik des Physical Access – Sachverhalte nach dem 1. April 2007**

#### **2.5.1 Vorbemerkung**

Nachfolgend werden nur dort Ausführungen und Ergänzungen angebracht, wo die neue Rechtslage dies erforderlich macht. Was den Sachverhalt und die Literatur (die sich allerdings ausnahmslos auf das RTVG 1991 bezieht) betrifft, wird auf die Ausführungen zum RTVG 1991 verwiesen. Dies gilt auch für die teils ausführlichen Stellungnahmen der Parteien, wobei auf die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingegangenen Ergänzungen selbstverständlich einzugehen ist. In rechtlicher Hinsicht sind diejenigen Ausführungen, die sich explizit auf das RTVG 1991 beziehen (insbesondere zur Auslegung, Ziff. 2.4.7.1, mit Ausnahme der Ausführungen am Schluss) und zum Wahlrecht des Sekundärveranstalters (Ziff. 2.4.7.2) für die Sachverhalte ab dem 1. April 2007 obsolet geworden. Hingegen beanspruchen die Ausführungen zum Verhältnis zum Urheberrecht (Ziff. 2.4.7.1 am Schluss) sowie im Grundsatz auch diejenigen zu den Schranken des Physical Access (Ziff. 2.4.7.3) auch für eine Würdigung des Sachverhalts unter neuem Recht Geltung.

#### **2.5.2 Ergänzende Stellungnahme der SRG SSR**

(...)

#### **2.5.3 Ergänzende Stellungnahme der Regionalveranstalter**

(...)

#### **2.5.4 Die neuen Rechtsgrundlagen**

Art. 72 Abs. 2 RTVG verpflichtet neben dem Primärveranstalter neu auch den Ereignisveranstalter, den Sekundärveranstalter die Kurzberichterstattung über öffentliche Ereignisse zu gewähren. Neu haben sie sowohl Physical Access als auch Signal Access einzuräumen (Art. 72 Abs. 3 lit. a und b RTVG). Der Physical Access ist nun explizit lediglich nur in dem Ausmass zu gewähren, „soweit es die technischen und räumlichen Gegebenheiten erlauben.“

Laut der Botschaft 2002, a.a.O., S. 1644 sollen neu auch allfällige Rechtehändler dem Kurzberichterstattungsanspruch der Sekundärveranstalter unterliegen: „Es sind heute nicht immer schweizerische Programmveranstalter, welche die Rechte an öffentlichen Ereignissen der Schweiz erwerben, sondern Rechteagenturen oder auch ausländische TV-Veranstalter. Zudem werden die Rechte vielfach aufgesplittet in Erst-, Zweit- und Drittverwertungsrechte – mit oder ohne Sublicenzen. Die Ausdehnung der gesetzlichen Regelung auf Rechtehändler und Ereignisorganisatoren soll verhindern, dass das Kurzberichterstattungsrecht leer läuft.“

Zum Ereignisbegriff und der ratio legis hinter dem Kurzberichterstattungsrecht führt die Botschaft 2002 a.a.O., S. 1644 aus: „Ereignisse gelten in der Regel dann als öffentlich, wenn es sich um organisierte Veranstaltungen in der Schweiz handelt, die nach dem Willen des Ereignisorganistors sowie nach ihrer Struktur und Aufmachung potenziell jedermann zugänglich sein sollen. Auf diese Weise wird zunächst bewirkt, dass die ganze Bevölkerung mindestens in den Grundzügen über ein solches Ereignis informiert wird. Ferner steht das Kurzberichterstattungsrecht im Dienst der Meinungsvielfalt: Es ermöglicht, dass über ein Ereignis durch mehrere Programmveranstalter aus unterschiedlichen Perspektiven berichtet werden kann.“

Was die Gewährung des Physical Access anbetrifft, ist der Botschaft 2002, a.a.O., S. 1729 zu entnehmen: „Der Zugang zum Ort des Geschehens ist zu gewähren, soweit dies die technischen und räumlichen Verhältnisse erlauben. Der Entscheid darüber liegt primär beim Organisator des Ereignisses. Der vertraglich berechnigte Exklusivveranstalter hat die Anwesenheit eines oder mehrerer Drittveranstalter vor Ort grundsätzlich zu dulden. Dies ermöglicht den Drittveranstaltern die Herstellung eigener Stimmungsbilder, Interviews usw., was gerade lokal-regionalen Veranstaltern eine bessere Orientierung ihres Publikums erlaubt als die blosse Signalübernahme.“

Art. 69 RTVV regelt die Modalitäten des Physical Access. Er hält in Abs. 2 fest, dass der Physical Access weder die Durchführung des Ereignisses, noch die Ausübung der Exklusiv- und Erstverwertungsrechte beeinträchtigen darf. Falls nicht bereits vertragliche Abmachungen bestehen, räumen die Verpflichteten jenen Sekundärveranstaltern Vorrang ein, die eine möglichst umfassende Versorgung der Schweiz gewährleisten (Art. 69 Abs. 1 RTVV in fine).

Zur Priorisierung bei der Gewährung des Physical Access führt der erläuternde Bericht RTVV, a.a.O., S. 35 f. aus: „Die Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs ist bei den meisten Veranstaltungen aus räumlichen oder technischen Gründen beschränkt. Organisatoren oder Rechteinhaber können zwar mit Drittveranstaltern vertragliche Abmachungen über den direkten Zugang zum Ereignis treffen. Besteht allerdings keine vertragliche Absprache oder hat es noch Plätze für den freien Zugang, so ist jenen Drittveranstaltern Priorität einzuräumen, die in geografischer Hinsicht eine möglichst umfassende Versorgung des Landes gewährleisten. In zweiter Linie sind Veranstalter mit bloss regionalem Bezug zu berücksichtigen.“

Weiter sind dem Bericht auch Ausführungen zu den Schranken des Physical Access gemäss Art. 69 RTVV zu entnehmen: „Absatz 2 macht deutlich, dass Drittveranstalter bei ihrer Berichterstattung besondere Schranken zu respektieren haben. Diese fliessen zunächst aus der Durchführung des Ereignisses: Die Ordnung, Sicherheit und der reibungslose technische Ablauf dürfen nicht beeinträchtigt werden. Produziert zum Beispiel der Exklusiv- oder Erstveranstalter bei einem sportlichen Grossanlass das internationale Signal, so muss er seine Übertragung unbeeinträchtigt von Störungen durch Drittveranstalter durchführen können. Er hat insbesondere bei der Positionierung von Kameras und Mikrofonen Priorität. Die Drittveranstalter haben aber grundsätzlich das Recht, eigene Stimmungsbilder, Interviews etc. anzufertigen. Gerade dies dient der vielfältigen Information des Publikums aus anderen (z.B. lokalen oder nicht rein sportlichen) Blickwinkeln.“

### **2.5.5 Beurteilung**

Zu beantworten ist in erster Linie die Frage, inwiefern auch nach neuem Recht ein Anspruch der Sekundärveranstalter auf das Erstellen eigener Spielbilder bei Fussball- und Eishockeyspielen mit Exklusiv- oder Erstaussstrahlungsrechten besteht.

Der Einwand der SRG SSR, wonach Fussball- und Eishockeyspiele jedenfalls nicht automatisch unter den Begriff des öffentlichen Ereignisses fallen, vermag auch unter dem neuen RTVG wenig zu überzeugen. Wie den Materialien zum neuen Gesetz zu entnehmen ist, ist es primär der Ereignisveranstalter, der über die Öffentlichkeit seiner Veranstaltung entscheidet. Es liegt aber auf der Hand, dass die Präzisierungen zum Kurzberichterstattungsrecht in der total revidierten Schweizerischen Rundfunkge-

setzung nicht zuletzt aufgrund der Kommerzialisierungstendenzen bei Sportveranstaltungen vorgenommen wurden. An der Einschätzung von Ziff. 2.4.7.1 in fine bezüglich RTVG 1991 ist darum auch unter der Geltung des neuen RTVG festzuhalten, zumal Sportveranstaltungen vom Gesetz- und Verordnungsgeber in den Materialien nun auch explizit mitberücksichtigt wurden. Schliesslich bildet auch die Existenz von Exklusivverträgen bereits ein Indiz dafür, dass die entsprechende Sportveranstaltung als öffentliches Ereignis einzustufen ist.

Auch bezüglich der Möglichkeit des Abdrehens eigener Spielbilder ändert mit dem neuen RTVG nichts. Zwar sprechen die Materialien in erster Linie von eigenen Stimmungsbildern und Interviews, die es dem Sekundärveranstalter ermöglichen sollen, eigene Schwergewichte zu setzen, welche speziell auf die spezifischen Interessen des jeweiligen Ziel-Publikums eingehen. Die Materialien sind in dieser Hinsicht aber nicht als abschliessend, sondern lediglich als beispielhaft aufzählend einzustufen, wie dem Zusatz „usw.“ zu entnehmen ist. Auch nach dem neuen RTVG spricht nichts dagegen, dass es bei Fussball- und Eishockeyspielen dem Sekundärveranstalter grundsätzlich möglich sein muss, eigene Spielbilder herzustellen, welche auf die spezifischen Bedürfnisse seines Publikums abgestimmt sind.

Eine wichtige Differenz zur Regelung von 1991 betrifft nun aber die möglichen Einschränkungen bei der Gewährung des Physical Access: Laut Art. 69 Abs. 1 RTVV haben Ereignisveranstalter (und Primärveranstalter) zunächst die Möglichkeit, mit gewissen Sekundärveranstaltern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, welche einen privilegierten Physical Access nach sich ziehen. Gibt es keine solchen Vereinbarungen oder sind die Kapazitäten für einen Zugang vor Ort nicht ausgeschöpft, sind in zweiter Linie Sekundärveranstalter mit einer nationalen Ausrichtung zu berücksichtigen. Erst in dritter Priorität folgen Veranstalter mit primär regionalem Bezug.

Aus der Sicht des BAKOM ist Art. 69 Abs. 1 RTVV auslegungsbedürftig. Die Prioritäten-Regelung dieser Bestimmung macht nur bei Sportanlässen von nationaler oder internationaler Bedeutung Sinn. Hier müssen die primär regional verankerten Veranstalter zurück stehen und im Falle von beschränkten Kapazitäten den Veranstaltern mit einer breiten nationalen Abdeckung den Vortritt lassen. Bei Spielen von primär regionaler Bedeutung – selbst wenn sie im Rahmen einer nationalen Meisterschaft ausgetragen werden – macht eine solche Einschränkung aber keinen Sinn. Hier muss es zumindest den regionalen Veranstaltern mit Leistungsauftrag möglich sein, gleichberechtigt wie allfällig interessierte Veranstalter mit nationaler Ausstrahlung vor Ort eigene Bilder zu drehen. Dies gilt für die Berichtserstattung über die Heim- oder Auswärtsspiele von Mannschaften aus ihrem jeweiligen konzessionierten Verbreitungsgebiet. Auch die regional verankerten Medien, welche einen Leistungsauftrag erfüllen müssen, erbringen einen Service Public, welcher als Teil einer gesamtheitlichen Konzeption zu betrachten ist und somit einen wichtigen Beitrag zur umfassenden Versorgung des Landes darstellt.

Wie bereits festgehalten, ist die Ausübung des Physical Access (inkl. eigene Spielbilder) nur dann erzwingbar, wenn die räumlichen und technischen Bedingungen vor Ort dies zulassen (Art. 72 Abs. 3 lit. a RTVG, Art. 69 Abs. 1 RTVV). Der reibungslose Ablauf des Ereignisses und die einwandfreie technische Übertragung durch den Primärveranstalter sind im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen und müssen vorab gewährleistet sein, bevor der Physical Access an Sekundärveranstalter einzuräumen ist.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die Regionalsender in Zukunft mit grösseren Hindernissen beim Physical Access und insbesondere der Erteilung von Drehgenehmigungen für eigene Spielbilder rechnen müssen. Will die SRG SSR den Veranstaltern mit regionalem Bezug den Zugang zum Ereignis verweigern oder einschränken, muss sie allerdings jeweils im Einzelfall nachweisen, dass die räumlichen und technischen Bedingungen vor Ort oder die durch Vertrag oder Gesetz vorgesehene Privilegierung Dritter eine Verweigerung des Physical Access erfordern.

## 2.5.6 Ergebnis

Für Fussball- und Eishockey-Spiele mit Exklusiv- und Erstverwertungsrechten, die nach dem 1. April 2007 ausgetragen werden, gilt der Anspruch auf Physical Access für die Erstellung eigener Stimmungsbilder sowie Sideliner-Stories in Anwendung der gesetzlichen Priorisierung und des Verhältnismässigkeitsprinzips wie folgt:

Falls es die räumlichen und technischen Verhältnisse vor Ort ermöglichen, hat die SRG SSR als Primärveranstalterin (wie auch der Ereignisveranstalter) in folgender Reihenfolge Physical Access an interessierte Sekundärveranstalter zu gewähren:

- a. Veranstalter, die über eine vertragliche Zusicherung für den Physical Access verfügen
- b. Sekundärveranstalter, die eine möglichst umfassende Versorgung der Schweiz gewährleisten und Regionalveranstalter mit Leistungsauftrag, sofern Heim- oder Auswärtsspiele von Mannschaften aus dem konzessionierten Verbreitungsgebiet dieser Veranstalter betroffen sind
- c. Übrige Veranstalter

Der guten Ordnung halber wird auch auf die konkreten Modalitäten hingewiesen, welche die Veranstalter zu beachten haben, wenn ein Physical Access geltend gemacht wird (vgl. Art. 69 Abs. 1 RTVV).

## 2.6 Materielles zur Überlassung zu angemessenen Bedingungen – Sachverhalte vor dem 1. April 2007 (RTVG 1991)

### 2.6.1 Ausgangslage

Im Schreiben der SRG SSR business unit sport vom 18. Juli 2006 (unverändert übernommen auch in der neuen Fassung vom 4. August 2006), welche den Regionalsendern die Bedingungen für eine Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts für die Fussball- und Eishockey Saison 2006/07ff. kommunizierte, wurde die Frage der finanziellen Abgeltung für das Kurzberichterstattungsrecht wie folgt geregelt:

*Kurzberichterstattung mit Verwendung von SRG SSR-Sportbildern (ohne Kamerazugang) bis 3 Minuten Fr. 300.- pro Sportveranstaltung, bis 30 Sekunden Fr. 100.- pro Sportveranstaltung.*

*Kamera-Zugang in der Mixed Zone ohne Kurzberichterstattung (u.a. Interviews nach dem Spiel bei Live-Produktionen) Fr. 100.- pro Sportveranstaltung als Akkreditierungsgebühr.*

*Bei einem Mitschnitt auf Bestellung (pauschal Fr. 300.-) werden zudem technische Kosten verrechnet.*

Zwischen den Parteien ist strittig, ob diese Bedingungen zur Überlassung von Spielbildern „angemessen“ sind, wie dies die rundfunkrechtliche Regelung des Kurzberichterstattungsrechts verlangt. Die Zwischenverfügung des BAKOM vom 31. Juli 2006 nahm zu diesem Punkt nicht Stellung, da hier kein Bedürfnis nach einer vorsorglichen Massnahme nachgewiesen wurde.

In ihrer Anzeige vom 21. Juli 2006 beanstandeten die Regionalsender den von der SRG SSR mit Schreiben vom 18. Juli 2006 kommunizierten Pauschaltarif von Fr. 300.- für Videomitschnitte vor Ort. Dieser Tarif solle offenbar auch dann gelten, wenn ein Sender – wie dies häufig der Fall sei – seinen eigenen Videorecorder für die Aufzeichnung mitbringe. In diesem Fall bestehe der Aufwand der SRG SSR-Techniker vor Ort einzig im Einstecken von zwei Kabeln, was die angekündigte Pauschalverrechnung als zu teuer erscheinen lasse. Für den Fall, dass ein Sender sein eigenes Aufnahmegerät ins Stadion bringe, müsse die entsprechende Aufzeichnung kostenlos sein, allenfalls dürfe ein symbolischer Betrag von maximal Fr. 50.- für die 5-minütige Beanspruchung des Car-Technikers ver-

rechnet werden. Auch die neu von der SRG SSR erhobene Akkreditierungsgebühr von Fr. 100.- für die so genannte „Mixed Zone“ sei unverständlich, da sich der Aufwand der SRG SSR auf die Entgegennahme einer Anmeldung beschränke.

## **2.6.2 Stellungnahme SRG SSR**

(...)

## **2.6.3 Stellungnahme Regionalsender**

(...).

## **2.6.4 Rechtsgrundlagen, Literatur**

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b RTVG 1991 sind Primärveranstalter verpflichtet, Sekundärveranstalter die von ihnen gewünschten Teile der Wiedergabe von öffentlichen Ereignissen, bezüglich denen Verträge über die exklusive Wiedergabe bestehen, zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Art. 20 Abs. 4 RTVV 1997 hält fest, dass der Primärveranstalter von den Sekundärveranstaltern eine Entschädigung in der Höhe der ihm aus der Überlassung seiner Aufzeichnungen erwachsenen zusätzlichen Kosten fordern kann.

In der Botschaft 1987, a.a.O., finden sich keine weiteren Ausführungen zur Kostenfolge beim Signal Access.

In der Lehre weist lediglich Sidler (a.a.O., S. 198) darauf hin, dass der für den Signal Access erhobene Preis einzig Material- und Aufwandkosten, nicht aber Lizenzgebühren (am Signal bestehen Urheberrechte) erfassen dürfe. Dumermuth (a.a.O., Rz. 116) schliesst sich dieser Auffassung mit Verweis auf Sidler an. Auch Osterwalder (a.a.O., S. 319) gelangt zum Schluss, dass der Gesetzgeber mit der angemessenen Vergütung der Signallieferung generell nur den Ersatz effektiver Kosten und nicht die Leistung einer Lizenzgebühr für Übertragungsrechte oder die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Bildmaterial im Auge hatte.

## **2.6.5 Beurteilung**

### **2.6.5.1 Physical Access**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass gemäss RTVG 1991 der Anspruch der Sekundärveranstalter gegenüber dem Primärveranstalter auf Physical Access und insbesondere die Herstellung eigener Spiel- bzw. Stimmungsbilder und Interviews im Regelfall kostenlos ist. Dies geht aus der Formulierung des Gesetzes hervor, das die „angemessenen Bedingungen“ lediglich im Fall des Signal Access erwähnt, dagegen den Physical Access an keine Gegenleistung des Sekundärveranstalters koppelt.

Es ist hier allerdings auch nochmals zu erwähnen, dass Art. 7 Abs. 1 lit. a RTVV 1991 den Sekundärveranstalter kein durchsetzbares unentgeltliches Zugangsrecht gegenüber dem Ereignisveranstalter einräumt. Sie müssen also unter Umständen damit rechnen, dem Ereignisveranstalter den Eintritt zum Ereignis und die allfällige Benutzung der Infrastruktur abgelden zu müssen, eine Eintrittsbefreiung besteht von Gesetzes wegen nicht.

Auf der anderen Seite darf der Primärveranstalter die Gewährung des Physical Access grundsätzlich nicht an eine Gegenleistung knüpfen. Zwar führt die SRG SSR in ihrer Stellungnahme aus, die ab der Spielsaison 2006/2007 erhobene Akkreditierungsgebühr sei durch die aufwändige Koordination der Anfragen der Regionalsender mit der produzierenden Firma, sowie den Clubs und dem Pay-TV-Veranstalter Cinetrade gerechtfertigt. Vor allem eine pauschalisierte Gebühr erscheint indessen mit

Blick auf die gesetzliche Konzeption eines unentgeltlichen Physical Access als problematisch, im Übrigen scheint der Betrag von Fr. 100.- für die Abdeckung der Akkreditierungskosten als hoch. Wenn der SRG SSR durch die Gewährung des Physical Access an die Regionalsender Kosten entstehen, so hat sie diese auszuweisen. Ein gewisser Schematismus mag hier angehen, eine Gebühr von Fr. 100.- lediglich für die Akkreditierung vor Ort ist aber nicht nachvollziehbar.

#### **2.6.5.2 Signal Access: Frage der Angemessenheit der „Kurzberichterstattungsgebühr“**

Laut Art. 20 Abs. 4 RTVV 1997 darf die Gebühr, welche als Kompensation für die Signallieferungspflicht des Primärveranstalters erhoben wird, lediglich die Mehrkosten ausgleichen, die aus der Überlassung des Signals an die Sekundärveranstalter resultieren. Die Kritik der SRG SSR, es habe sich bei der Formulierung dieser Bestimmung offenbar ein redaktionelles Versehen eingeschlichen, da der Rahmen der gesetzlichen Vorgabe, nämlich die „Angemessenheit“, nicht beachtet worden sei, vermag nicht zu überzeugen.

Wie die Lehre (Sidler, a.a.O., S. 198) ausführt, handelt es sich bei der von der SRG SSR kritisierten Bestimmung um eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „Angemessenheit“. Auch Osterwalder (a.a.O., S. 319), der die begriffliche Konzeption aufgrund ihrer Unbestimmtheit als „missglückt“ bezeichnet, kommt zum Schluss, dass die Bestimmung von Art. 20 Abs. 4 RTVV 1997 eine Konkretisierung der „Angemessenheit“ vorgenommen hat. Osterwalder bedauert, dass bei der Totalrevision keine Korrektur vorgenommen wurde.

Angesichts der klaren Regelung in der RTVV, der einhelligen Meinung in der Lehre und der unveränderten Übernahme in der Totalrevision des RTVG (vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 2.7) kann von einem redaktionellen Versehen bei der Regelung von Art. 20 Abs. 4 RTVV 1997 nicht die Rede sein.

Es ist demnach zu prüfen, ob die Kostenerhebung durch die SRG SSR den Vorgaben von Gesetz und Verordnung zu genügen vermag.

Hier fällt auf, dass die SRG SSR den Mehraufwand, der ihr durch ihre Signallieferungspflicht an die Sekundärveranstalter entsteht, nicht belegt, sondern mit Pauschalgebühren operiert. Unklar ist insbesondere, inwiefern der Mehraufwand von der Länge der Kurzberichterstattung des Sekundärveranstalters abhängig sein soll. Da technische Kosten offenbar nur bei einem „Mitschnitt auf Bestellung“ verrechnet werden (pauschal Fr. 300.-) bleibt die Frage offen, welche Kosten dann bei der „Kurzberichterstattungsgebühr“ überwält werden. Zu denken ist hier insbesondere an Personal- und Technikkosten, doch finden sich hierzu, wie überhaupt zur Gestaltung der Signallieferungs-Gebühren, keine detaillierten Ausführungen.

Aus der Eingabe der SRG SSR, welche die Kurzberichterstattungsgebühr als Abgabe einer „Sublizenz“ charakterisiert und je nach bestellter Menge von Bildmaterial unterscheidet, wie auch aus den übrigen Ausführungen der SRG SSR zur Problematik und Kosten-Intensität von Exklusivlizenzen im Sportbereich und den von ihr angerufenen „Gegebenheiten in der Sportwelt“ kann abgeleitet werden, dass durch diese Gebühren ein Teil der Lizenzkosten der SRG SSR auf die Regionalsender überwält werden sollen. Dies steht aber im Gegensatz zum Willen des schweizerischen Gesetzgebers.

Die Erhebung einer pauschalen Gebühr für Personal- und Technikkosten, die im direkten Zusammenhang mit der Einräumung des Signal Access an die Sekundärveranstalter entstehen, ist zwar mit Blick auf die gesetzliche Kostenregelung beim Signal Access grundsätzlich zulässig. Die Gebühr muss aber auf überprüfbaren Angaben basieren und darf insbesondere keine Überwälzung der Rechtekosten der SRG SSR beinhalten.

Was den pauschalen Abgabepreis von Fr. 300.- für eine Videoaufzeichnung des ganzen Spiels in sendefähiger Qualität von Fr. 300.- anbetrifft, so erscheint ein solcher mit Blick auf den technischen

Aufwand, die Material- und Infrastrukturkosten sowie die im internationalen Vergleich erhobenen Gebühren als angemessen.

Die Kritik der SRG SSR an der bestehenden gesetzlichen Regelung und der Verweis auf die internationale Praxis vermag an der Beurteilung ihrer Tarif-Politik im Bereich der Kurzberichterstattungsrechte nichts zu ändern, da auch der Gesetzgeber des RTVG 2006 *in Kenntnis dieser Tendenzen* an einer restriktiven Praxis im Bereich des Physical Access wie auch beim Signal Access festgehalten hat (vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 2.7.3 und 2.7.4.2). Der Einwand der SRG SSR, bei einer solchen Regelung mache ein Erwerb der teuren Sportrechte für sie keinen Sinn, da ihr eine Berichterstattung „in heutigen Umfang“ ja nach der Praxis des BAKOM kostenlos möglich sei, ist nicht stichhaltig. Das Kurzberichterstattungsrecht der Sekundärveranstalter umfasst maximal drei Minuten, muss der Dauer des Ereignisses angepasst sein und darf erst nach dem Ereignis ausgestrahlt werden. Demgegenüber erwerben die Primärveranstalter im Regelfall die Live-Übertragungsrechte eines Ereignisses und sind bei der nachträglichen Berichterstattung an keine zeitlichen Grenzen gebunden.

## **2.6.6 Ergebnis**

**Physical Access:** Die Erhebung einer pauschalen „Akkreditierungsgebühr“ von Fr. 100.-, wie im Schreiben der SRG SSR vom 18. Juli 2006 angekündigt, ist unzulässig, da sie dem Grundsatz der Kostenlosigkeit des Physical Access des RTVG 1991 widerspricht und allfällige effektiv aus der Einräumung des Zugangs vor Ort entstehende Kosten nicht nachvollziehbar ausweist.

**Signal Access:** Die von der SRG SSR erhobene „Kurzberichterstattungsgebühr“ für die Abgabe von „Sublizenzen“ in der Höhe von Fr. 300.-, bzw. Fr. 100.- je nach Dauer der Kurzberichterstattung des Sekundärveranstalters ist nicht mit dem Grundsatz von Art. 20 Abs. 4 RTVV 1997 vereinbar, wonach nur durch die Signalüberlassungspflicht entstehende effektive Mehrkosten auf den Sekundärveranstalter überwält werden dürfen. Eine Pauschalgebühr ist zwar grundsätzlich zulässig, muss aber auf überprüfbaren Technik- und Personalkosten und allfälligen weiteren mit der Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung notwendigerweise verbundenen Kosten beruhen und darf insbesondere keine Überwälzung der eigenen Rechtenkosten durch die SRG SSR beinhalten. Die SRG SSR hat den Regionalsendern den effektiven Mehraufwand durch die Signalüberlassung auf deren Begehren hin auszuweisen. Die pauschal erhobene Gebühr von Fr. 300.- für eine Videokassette mit Spielaufzeichnungen in sendefähiger Qualität ist angemessen, die SRG SSR hat ihre Kosten den Regionalsendern aber auf deren allfälliges Begehren hin auszuweisen.

## **2.7 Materielles zur Überlassung zu angemessenen Bedingungen – Sachverhalte nach dem 1. April 2007**

### **2.7.1 Ergänzende Stellungnahme der SRG SSR**

(...)

### **2.7.2 Ergänzende Stellungnahme der Regionalveranstalter**

(...)

### **2.7.3 Die neuen Rechtsgrundlagen**

Art. 72 Abs. 3 lit. b RTVG hält fest, dass Ereignis- und Primärveranstalter den Sekundärveranstaltern im Rahmen ihres Kurzberichterstattungsrechts die gewünschten Teile des Übertragungssignals zu angemessenen Bedingungen überlassen müssen.



Die Botschaft 2002, a.a.O., S. 1729, führt zur Angemessenheit der Entschädigung aus: „Der Bezug des Signals ist angemessen zu entschädigen. Zu bezahlen sind einzig die zusätzlichen Unkosten für die Überlassung des Signals (beispielsweise bezüglich Material und Personal), nicht hingegen eine Entschädigung für allfällige Exklusivrechte. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 20 Abs. 4 RTVV.

Art. 70 Abs. 2 RTVV macht nähere Angaben zum Inhalt der Kurzberichterstattungsgebühr beim Signal Access. „Der Drittveranstalter hat die für den Zugang zum Signal entstehenden Kosten abzugelten. Diese beinhalten den technischen und personellen Aufwand sowie eine Entschädigung für zusätzliche Kosten, die mit der Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung verbunden sind.“

Der erläuternde Bericht RTVV 2007, a.a.O., S. 36, hält zunächst beim Physical Access fest, dass kein Anspruch der Sekundärveranstalter auf unentgeltlichen Zutritt zum Ereignis besteht. „Der von seinen Mitarbeitenden in Anspruch genommene Raum am Ort des Ereignisses kann ihm im Rahmen üblicher Eintrittsentgelte vom Ereignisveranstalter belastet werden.“

Auf S. 37 beschäftigt sich der Bericht mit den finanziellen Konsequenzen der Signalüberlassung. „Zusätzliche Kosten, die notwendigerweise aus der Überlassung der Aufzeichnungen entstehen, dürfen wie nach bisherigem Recht (Art. 20 Abs. 4 RTVV 1997) auf den Drittveranstalter abgewälzt werden. Dazu gehören etwa Kosten, die für die Einräumung der Sublizenz an den Drittveranstalter entstehen. Nicht dazu gehören jedoch Ausgaben, welche die Erst- oder Exklusivveranstalter für den Erwerb ihrer eigenen Erst- oder Exklusivrechte zu leisten hatten.“

## **2.7.4 Beurteilung**

### **2.7.4.1 Kostenregelung beim Physical Access**

Es wird auf die Ausführungen zum RTVG 1991 (Ziff. 2.6.5.1) verwiesen, die grundsätzlich auch für das neue RTVG gelten.

Zwar weist der erläuternde Bericht RTVV 2007 nun ausdrücklich darauf hin, dass die Sekundärveranstalter *keinen* Anspruch auf unentgeltlichen Eintritt zum Ereignis beanspruchen können, über welches sie berichten wollen. Diese Ausführungen beziehen sich aber ausdrücklich auf den Ereignisveranstalter (und nicht den Primärveranstalter), welcher den interessierten elektronischen Medien keine Freikarten zur Verfügung zu stellen braucht, sondern von ihnen im Rahmen der üblichen Eintrittsregelung den Erwerb einer Eintrittskarte verlangen kann.

Allenfalls in Frage kommt die Überwälzung des administrativen Aufwands für die Organisation des Physical Access. Ein gewisser Schematismus mag hier angehen, eine Gebühr von Fr. 100.- lediglich für die Akkreditierung vor Ort ist aber nicht nachvollziehbar.

### **2.7.4.2 Kostenregelung beim Signal Access**

Auch hier kann vollumfänglich auf die Erläuterungen zum RTVG 1991 (Ziff. 2.6.5.2) verwiesen werden. Wie in den Materialien verschiedentlich ausgeführt wird, sollte bei der Kostenregelung beim Signal Access die Regelung des RTVG 1991 übernommen werden. Insbesondere ist eine Überwälzung der Lizenzkosten für die Exklusivrechte vom Primär- auf den Sekundärveranstalter auch nach neuem RTVG ausgeschlossen.

## **2.7.5 Ergebnis**

Physical Access: Die Erhebung einer pauschalen „Akkreditierungsgebühr“ von Fr. 100.-, wie im Schreiben der SRG SSR vom 18. Juli 2006 angekündigt, ist unzulässig, da sie dem Grundsatz der

Kostenlosigkeit des Physical Access des RTVG widerspricht und allfällige effektiv aus der Einräumung des Zugangs vor Ort entstehende Kosten nicht nachvollziehbar ausweist.

Signal Access: Die von der SRG SSR erhobene „Kurzberichterstattungsgebühr“ für die Abgabe von „Sublizenzen“ in der Höhe von Fr. 300.-, bzw. Fr. 100.- je nach Dauer der Kurzberichterstattung des Sekundärveranstalters ist nicht mit dem Grundsatz von Art. 70 Abs. 2 RTVV vereinbar, wonach nur durch die Signalüberlassungspflicht entstehende effektive Mehrkosten auf den Sekundärveranstalter überwält werden dürfen. Eine Pauschalgebühr ist zwar grundsätzlich zulässig, muss aber auf überprüfbaren Technik- und Personalkosten und allfälligen weiteren mit der Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung notwendigerweise verbundenen Kosten beruhen und darf insbesondere keine Überwälzung der eigenen Rechtenkosten durch die SRG SSR beinhalten. Die SRG SSR hat den Regionalsendern den effektiven Mehraufwand durch die Signalüberlassung auf deren Begehren hin auszuweisen. Die pauschal erhobene Gebühr von Fr. 300.- für eine Videokassette mit Spielaufzeichnungen in sendefähiger Qualität ist angemessen, die SRG SSR hat ihre Kosten den Regionalsendern aber auf deren allfälliges Begehren hin auszuweisen.

### 3 Administrative Massnahmen

Die vorstehenden Erwägungen beziehen sich insbesondere auf die Spielsaison 2006/2007, die mittlerweile abgeschlossen ist. Die rechtliche Beurteilung des BAKOM für Spiele, die unter der Geltung des neuen RTVG durchgeführt werden, gilt indessen auch für Spiele, die in der Zukunft ausgetragen werden, zumal die SRG SSR in ihrem Schreiben zur Praxis beim Kurzberichterstattungsrecht vom 18. Juli 2006, welches Ausgangspunkt dieses Verfahrens ist, ausdrücklich auch die künftigen Spielsaisons mit einbezog („Schweizer Fussball Saison 2006/07ff.“, „Eishockey Saison 2006/07ff.“).

Das BAKOM verzichtet aufgrund der konkreten Umstände auf eine verbindliche Regelung der Zugangsproblematik. Die Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass sich insbesondere aufgrund ihres Entscheides sowie der Änderungen der rechtlichen Grundlagen im täglichen Geschäft für die künftigen Spielsaisons Änderungen bei der praktischen Durchführung des Kurzberichterstattungsrechts ergeben werden. Eine verbindliche Anordnung von Zugangskonditionen zum heutigen Zeitpunkt könnte sich somit als kontraproduktiv erweisen – zumal für das BAKOM eine einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten eindeutig als sinnvollste Lösung zur Beseitigung der bestehenden Unstimmigkeiten erscheint.

Es erscheint allerdings als sinnvoll, die SRG SSR im Rahmen einer administrativen Massnahme (Art. 89 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 RTVG) zu verpflichten, die Aufsichtsbehörde über die getroffenen Massnahmen zur Sicherung des Kurzberichterstattungsrechts der Regionalveranstalter – insbesondere bei der Kostenregelung beim Signal Access – zu informieren.

### 4 Kosten

(...)

**Aus diesen Gründen wird verfügt:**

#### 1 Physical Access

##### 1.1 Spiele bis zum 1. April 2007

Es wird festgestellt, dass die SRG SSR verpflichtet war, den Regionalsendern Tele Bärn, Tele Basel, Tele M1, Tele Ostschweiz, Tele Südostschweiz, Tele Tell, Tele Top und Tele Züri im Rahmen ihres Kurzberichterstattungsrechts physischen Zugang zu Fussball- und Eishockey-

spielen mit eigenen Bild- und Tonaufnahmegeräten, inklusive Drehgenehmigungen für eigene Spielbilder zu gewähren. Diese Duldungspflicht bezog sich auf die Spiele der Saison 2006/2007, soweit die SRG SSR über Exklusivrechte verfügte.

Diese Verpflichtung galt unter dem Vorbehalt, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen für einen Physical Access gegeben waren.

#### 1.2 *Spiele ab dem 1. April 2007*

Es wird festgestellt, dass die SRG SSR verpflichtet ist, den Regionalsendern Tele Bärn, Tele Basel, Tele M1, Tele Ostschweiz, Tele Südostschweiz, Tele Tell, Tele Top und Tele Züri im Rahmen ihres Kurzberichterstattungsrechts physischen Zugang zu Fussball- und Eishockeyspielen mit eigenen Bild- und Tonaufnahmegeräten, inklusive Drehgenehmigungen für eigene Spielbilder zu gewähren. Diese Duldungspflicht bezieht sich auf die Spiele der Saison 2006/2007, und sie gilt für künftige Spielsaisons, soweit die SRG SSR über Exklusivrechte verfügt.

Diese Verpflichtung gilt unter dem Vorbehalt, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen für einen Physical Access gegeben sind. Bei beschränkten Kapazitäten ist eine Priorisierung wie folgt vorzunehmen:

- Zunächst ist der Zugang an Veranstalter zu gewähren, welche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der SRG SSR bzw. des Ereignisveranstalters einen Anspruch darauf haben.
- Im Falle weiterer Kapazitäten ist auch Veranstaltern, die eine möglichst umfassende Versorgung in der Schweiz gewährleisten, Zugang zu gewähren, sowie Regionalveranstaltern mit Leistungsauftrag, falls Heim- oder Auswärtsspiele von Mannschaften aus dem konzessionierten Verbreitungsgebiet dieser Veranstalter betroffen sind.
- Im Falle weiterer Kapazitäten sind auch die übrigen Veranstalter zu berücksichtigen.

#### 1.3 *Akkreditierungsgebühr*

Es wird festgestellt, dass die Erhebung einer pauschalen „Akkreditierungsgebühr“ für Kamerazugang in der „Mixed Zone“, wie sie im Schreiben der SRG SSR vom 18. Juli 2006 bzw. 4. August 2006 für die Spielsaison 2006/2007ff. angekündigt wurde, unzulässig ist.

## 2 **Signal Access**

- 2.1 Es wird festgestellt, dass die SRG SSR nur die aus ihrer Signalüberlassungspflicht direkt entstehenden effektiven Mehrkosten auf die Regionalveranstalter überwälzen darf. Es wird festgestellt, dass die SRG SSR eine Pauschalgebühr erheben kann. Diese muss sich auf überprüfbare Technik- und Personalkosten und allfällige weitere mit der Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung notwendigerweise verbundenen Kosten beziehen und darf keine Überwälzung der eigenen Rechtenkosten durch die SRG SSR beinhalten.
- 2.2 Es wird festgestellt, dass die pauschale „Kurzberichterstattungsgebühr“ von Fr. 300.-/Fr. 100.- gemäss Schreiben der SRG SSR vom 18. Juli 2006 bzw. 4. August 2006 unzulässig ist.
- 2.3 Es wird festgestellt, dass die Pauschale von Fr. 300.- für technische Kosten für die Abgabe eines Spiel-Mitschnitts zulässig ist.
- 3 Die SRG SSR wird aufgefordert, das BAKOM **innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieser Verfügung** über die Massnahmen zu informieren, welche sie zur Sicherstellung des Kurzberichterstattungsrechts der in Ziff. 1 genannten Regionalsender trifft. Sollte die SRG SSR dieser Pflicht nicht nachkommen, werden weitere administrative Massnahmen im Sinne von Art. 89f. RTVG ergriffen.
- 4 Die Kosten dieses Verfahrens (...)
- 5 Diese Verfügung wird den Rechtsvertretern der Parteien mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.